



**Bürgergemeinde
Ziefen**

Gemeindeordnung

Revision 1 vom 13. Dezember 2017



Bürgergemeinde Ziefen

Die Bürgergemeindeversammlung der Bürgergemeinde Ziefen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1, § 137 Absatz 2 und § 140 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde Ziefen ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft gemäss des Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft

§ 2 Behörden und Kommissionen

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Bürgerrat bestehend aus 5 Mitgliedern

² Es bestehen folgende Kommissionen:

- a. Revierkommission, gemäss Revierversbandsvertrag

³ Als Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission amtet jene der Einwohnergemeinde.

⁴ Als Wahlbüro amtet jenes der Einwohnergemeinde.

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Bürgerrat;
- b. der Bürgergemeindepräsident oder die Bürgergemeindepräsidentin.

² Durch den Bürgerrat werden gewählt:

- a. Nicht ständige Ausschüsse und Kommissionen
- b. Der/die BürgerratsschreiberIn
- c. Der/die BürgergemeindekassierIn

§ 4 Stille Wahl

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

§ 5 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.

² Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 20'000.-
- b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.- pro Jahr



§ 6 Finanzkompetenzen des Bürgerrats

- ¹ Der Bürgerrat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlags oder einer Sondervorlage beschliessen:
 - a. ungebundene Ausgaben:
bis Fr. 10'000.- (zehntausend) für die Einzelausgabe;
bis Fr. 50'000.- (fünfzigtausend) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
 - b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
bis Fr. 100'000.- (einhunderttausend) Landwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
 - c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
bis Fr. 100'000.- (einhunderttausend) Landwert als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 7 Schlussbestimmungen

- ¹ Die Gemeindeordnung vom 29. September 2011 wird aufgehoben.
- ² Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Juli 2018 in Kraft.

Beschlossen an der Bürgergemeindeversammlung Ziefen vom 13. Dezember 2017.

Im Namen der Bürgergemeinde

Dominik Tschopp
Bürgergemeindepräsident

Benjamin Fessler
Bürgerratsschreiber

An der Urne am 4. März 2018 genehmigt.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

RRB Nr.: 2018-490
Datum: 10. April 2018